



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. März 2006

Nummer 13

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
234	Unterhaltung von Wettannahmestellen	129	
235	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	129	
236	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	130	
237	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Christian Apitz, Bocholt	130	
238	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Briewig, Dülmen	130	
239	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Golaschewski, Recklinghausen	130	
240	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Wülfing, Borken	130	
241	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rhader Wiesen“, Gemarkungen Rhade und Lembeck (Stadt Dorsten) im Bereich des Kreises Recklinghausen und Gemarkung Erle (Stadt Raesfeld) im Bereich des Kreises Borken, als Naturschutzgebiet	130	
242	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“ – vom 21. März 2006		137
243	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)		162
244	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)		162
245	Bekanntmachung gem. § 21a der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)		162
<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>			
246	Regionalverband Ruhr		163
247 – 254	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern		163
<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>			
255	Vereinsauflösung		164

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 234 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster  
– 21.03.02 –

Münster, 22. März 2006

Dem Berliner Trabrenn-Verein e.V., Mariendorfer Damm 222 – 298, 12107 Berlin, habe ich gemäß § 5 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dezember 2006 auf der Rennbahn der Stadt Recklinghausen für sein eigenes und für andere deutsche Totalisatorunternehmungen eine Wettannahmestelle zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 129

#### 235 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster  
– 25.3.1-1504 –

Münster, 20.03.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0437424 des Polizeikommissars Rolf Berger, ausgestellt am 24.03.2004 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 129

**236 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis**

Bezirksregierung Münster  
– 25.3.1-1504 –

Münster, 20.03.2006

Der Dienstausweis Nr. 0551465 der Kriminalhauptkommissarin Ulrike Klatt, ausgestellt am 23.11.2005 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 130

**237 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Christian Apitz, Bocholt**

Bezirksregierung Münster  
33.2416

Münster, den 20.03.2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Christian Apitz in 46395 Bocholt, Barendorfstraße 10, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker **Martin Portz** ist mit Ablauf des 28.02.2006 erloschen.

Bezug: Amtsblatt der Bezirksregierung Münster 2000, S. 98

Im Auftrag  
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 130

**238 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Briewig, Dülmen**

Bezirksregierung Münster  
33.2416

Münster, den 20.03.2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Briewig in 48249 Dülmen, Fehrbelliner Platz 1, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. (FH) **Holger Schulte** ist mit Ablauf des 31.01.2006 erloschen.

Bezug: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 2003, S. 175

Im Auftrag  
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 130

**239 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Golaschewski, Recklinghausen**

Bezirksregierung Münster  
33.2416

Münster, den 20.03.2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Golaschewski in 45657 Recklinghausen, Reitzensteinstraße 13, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker **Michael Wickenburg** ist mit Ablauf des 10.02.2006 erloschen.

Bezug: Amtsblatt der Bezirksregierung Münster 2004, S. 33

Im Auftrag  
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 130

**240 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Wülfing, Borken**

Bezirksregierung Münster  
33.2416

Münster, den 20.03.2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Wülfing in 46325 Borken, Von-Basse-Straße 1, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker **Frank Reimers** ist mit Ablauf des 31.01.2006 erloschen.

Bezug: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 2005, S. 349

Im Auftrag  
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 130

**241 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rhader Wiesen“, Gemarkungen Rhade und Lembeck (Stadt Dorsten) im Bereich des Kreises Recklinghausen und Gemarkung Erle (Stadt Raesfeld) im Bereich des Kreises Borken, als Naturschutzgebiet**

**Präambel:**

Im Rahmen des Feuchtwiesenprogramms ist mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 08.03.1989 das Gebiet der „Rhader Wiesen“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Durch Ordnungsbehördliche Verordnungen vom 27.12.1989 und 17.02.1993 wurden Erweiterungs- bzw. Änderungsverordnungen durchgeführt und die Gebietskulisse fachlich optimiert.

Im Bereich des Naturschutzgebietes stellen der „Rhader Bach“ und der „Rhader Mühlenbach“ bedeutende Fließgewässer dar. Diese gehören zum „Bachsystem des Wienbaches“, das wegen seiner hervorragenden Wasserqualität, seiner streckenweise naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung für das nordrhein-westfälische Tiefland einzigartig ist. Das Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ (DE-4208-301) ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie – der Europäischen Union gemeldet worden und stellt einen Bestandteil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar. Ausschlaggebend für die Meldung des Gewässersystems des Wienbaches war das Vorkommen von drei Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Das Artenpotential des Wienbachsystems kann als sehr bedeutsames Reservoir zur Wiederbesiedlung benachbarter, heute noch ungestörter Fließgewässersysteme beitragen. Zu dem insgesamt hervorragenden Zustand des Wienbaches und seiner Nebengewässer und Zuläufe hat die in weiten Teilen schonende und naturnah wirtschaftende Landwirtschaft sowie die örtliche Siedlungswasserwirtschaft beigetragen. Auch für die zukünftige Entwicklung des Naturschutzgebietes ist die Fortsetzung einer naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz erforderlich und unter Zuhilfenahme der Extensivierungsmöglichkeiten des Kreiskulturlandwirtschaftsprogrammes erforderlich.

Die Schutzziele der FFH-Richtlinie für das „Bachsystem des Wienbaches“ werden in den Schutzzweck für das Naturschutzgebiet „Rhader Wiesen“ aufgenommen.

**Inhalt**

**Rechtsgrundlagen**

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 5 Befreiungen
- § 6 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 8 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 9 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 10 Inkrafttreten

**Rechtsgrundlagen**

**Aufgrund**

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34, Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturlandschafts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. 2006 S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 169 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 306),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1) und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogel-schutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

**§ 1  
Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem großen Grünlandkomplex in den Kreisen Recklinghausen und Borken. Das Naturschutzgebiet ist 210,2 ha groß. Es umfasst die Flurstücke

**Kreis Recklinghausen**

Gemarkung Rhade

- Flur 9, Flurstücke 13 tlw., 16 tlw., 20, 23 - 25, 27 - 30, 32 tlw., 35 - 40, 41 tlw., 42 - 45, 47, 49, 50, 51 tlw., 52, 53 tlw., 61, 62, 64 - 69, 70 tlw., 71, 72

- Flur 11, Flurstücke 3 tlw., 11 tlw., 18, 26 tlw., 27 tlw., 28 - 32, 35, 37 - 40, 41 tlw., 42 - 50,

- 54 tlw., 55 - 57, 59 tlw., 60 tlw., 79, 92, 93 - 95, 96 tlw., 103 tlw., 104 tlw., 138 tlw.

- Flur 12, Flurstücke 92 tlw., 93 tlw., 94, 95, 99, 101, 103, 104, 232, 234 tlw., 258, 259, 260 tlw.

**Gemarkung Lembeck**

- Flur 19, Flurstücke 38 - 42, 43 tlw., 45, 46, 48, 50 tlw., 52 - 56, 73, 75 - 80

- Flur 20, Flurstücke 1 - 4, 5 tlw., 7, 8, 17, 46, 47 tlw., 48 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 - 56, 58, 74, 75, 83 - 86, 87 tlw., 103, 107, 108, 109, 118 tlw., 127

**Kreis Borken**

**Gemarkung Erle**

- Flur 9, Flurstück 105.

- (2) Die Lage des Gebietes ist in den als Anlage I im Maßstab 1: 25 000 und Anlage II im Maßstab 1: 5 000 zu dieser Verordnung bezeichneten Karten gekennzeichnet.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und durch eine Punktrasterung gekennzeichnet.

Die gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie als FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ (DE-4208-301) gemeldeten Bachläufe Rhader Bach und Rhader Mühlenbach sind in den Anlagen blau dargestellt.

- (3) Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1: 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden.

- a) Bezirksregierung Münster
  - Höhere Landschaftsbehörde - Dienstgebäude Windhorststraße 66 Domplatz 1 - 3 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
  - Untere Landschaftsbehörde - Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
- c) Landrat des Kreises Borken
  - Untere Landschaftsbehörde - Burloer Straße 93 46325 Borken
- d) Bürgermeister der Stadt Dorsten
  - Halterner Straße 5 46284 Dorsten
- e) Bürgermeister der Gemeinde Raesfeld
  - Weseler Straße 19 46348 Raesfeld.

**§ 2**

**Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer großräumigen Feuchtwiesenlandschaft und einer naturnahen Gewässerauenlandschaft als Rückgrat

eines Biotopverbundsystems von landes- und europaweiter Bedeutung;

- b) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
- Wat-, Sumpf- und Wasservögeln, Wiesen- und Weidvögeln, Reptilien, Amphibien, Libellen, Wasserorganismen und Fischen;
  - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und Quellhorizonten, der Magerweiden und -wiesen;
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Bachauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-/Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers;
- d) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen der Feuchtwiesen und zum Schutz des Fließgewässer-Ökosystems;
- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
- Groppe (*Cottus gobio*)
  - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
  - Bachneunauge (*Lampetra planeri*);
- h) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 insbesondere Bedeutung für folgenden Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- sowie für die folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
- Steinbeißer (*Cobites taenia*).

### § 3

#### Verbote

- (1) Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG sind in dem Naturschutzgebiet, soweit § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;

#### Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. jeden Jahres durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

#### Begriffsbestimmung:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (Stützungsregelung): VO (EG) Nr. 1251/1999 und VO 8EG Nr. 2316/1999 gelten als Ackerflächen.

Grünland, welches auf vertraglicher Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes bzw. Kreiskulturlandschaftsprogramme der Kreise Borken und Recklinghausen von Acker in Grünland umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz);

2. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, Erstaufforstungen auf Grünlandflächen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen.

**Unberührt bleibt** die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen sowie der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend § 1 b Landesforstgesetz (LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht durch nachfolgende Verbote eingeschränkt wird.

**Unberührt bleibt** weiterhin die abschnittsweise Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen im Rahmen des jährlich abzustimmenden Gewässerunterhaltungsplanes;

4. Wiederaufforstungen mit anderen Gehölzen als denen der potentiell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes vorzunehmen;
5. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern oder auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen oder Grünland im Landeseigentum anzuwenden.

#### Hinweis:

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten;

6. den Fischfang in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. auszuüben;
7. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben,

zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

**Unberührt bleibt** die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen sowie der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend § 1 b Landesforstgesetz (LFoG) mit Ausnahme des Auf-den-Stock-Setzens von mehr als der Hälfte der zusammenhängenden Heckenstrukturen und Ufergehölze innerhalb einer Vegetationsperiode. Der Rückschnitt von Gehölzen an Wald- und Heckenrändern sowie das Freihalten des Lichtraumprofils an Wirtschaftswegen ist in den Wintermonaten – 01.10. bis 28.02. – erlaubt. Das dabei anfallende Häckselgut bzw. Schnittgut ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu entsorgen;

8. Tiere einzubringen.

Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz (LFischG) vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516, 864) in der jeweils geltenden Fassung.

**Unberührt bleibt** die Einbringung von Vieh zur landwirtschaftlichen Nutzung;

9. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen – hierzu gehört auch das Überfliegen mit Flugmodellen –, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

**Unberührt bleibt** das Nachstellen des Bisams aus wasserwirtschaftlichen Gründen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.06.;

10. Wildfütterungen auf Grünlandflächen, Brachflächen und Uferböschungen vorzunehmen oder Wildäsungsflächen auf Grünland anzulegen;

11. Hunde frei laufen zu lassen.

**Unberührt bleibt** der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd.

Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung), sind jedoch verboten;

12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

**Unberührt bleibt** die Errichtung offener Weideviehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise sowie die Wiedererrichtung von Pumpstationen in bisheriger Art und Umfang in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer;

13. Bauwerke, die eine Durchgängigkeit des Fließgewässersystems beeinträchtigen, zu errichten;

14. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

**Unberührt bleibt** die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen;

15. Anlagen des Wasser- und Luftsports zu errichten;

16. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder wesentlich zu verändern.

**Unberührt bleibt** die Änderung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.06. Die zuständige Untere Landschaftsbehörde kann außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eine Ausnahme für die Neuanlage der o. a. Leitungen erteilen, sofern sie das Naturschutzgebiet auf kürzestem Wege queren;

17. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern.

**Unberührt bleibt** die Unterhaltung und Wiederherstellung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;

18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen.

**Unberührt bleibt** eine geringfügige Wiederherstellung des vorhandenen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer sowie die Beseitigung von Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

19. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu befestigen oder zu ändern;

20. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer aktiv zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische sowie aktiv chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können.

**Hinweis:**

Hiermit wird der Gemein- und Anliegergebrauch gemäß §§ 33 – 35 Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, eingeschränkt;

21. den Grundwasserstand in den Flächen dauerhaft künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

**Unberührt bleibt** außerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 30.06. die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen und Gewässer.

**Hinweis:**

Die Vorflut hinterliegender Flächen muss grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben. Bei Beeinträchtigungen der Vorflut vorhandener Dränagen durch Bergschäden kann diese in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer wiederhergestellt werden;

22. Fließgewässer zur Speisung von Teichanlagen zu nutzen.

**Unberührt bleiben** wasserrechtlich genehmigte bestehende Teichanlagen;

23. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, Silage- und Fut-

termieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen.

**Unberührt bleibt** die Lagerung von Wickelsilageballen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Erntezeit bis zu maximal drei Wochen;

24. Gülle, Klärschlamm, Düngemittel sowie Kalkungen auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen oder Grünland im Landeseigentum aufzubringen oder zu lagern.

**Unberührt bleiben** entgegen stehende Regelungen, die für landeseigene Flächen durch Pachtverträge und für sonstige Grünlandflächen durch Verträge nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm – KKLP – vereinbart werden oder worden sind;

25. die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

**Unberührt bleibt** dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und der Gewässerunterhaltung;

26. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

27. Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen.

**Unberührt bleiben** Hinweise auf die Schutzausweisung, Ortshinweise, Warntafeln sowie Werbeschilder direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird;

28. zu lagern oder Feuer zu machen;

29. Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten;

30. Motorsport, Wassersport, Modellflugsport und Modellfahrzeuge zu betreiben.

- (2) Die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung darüber hinaus zweckmäßigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten, z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskulturlandschaftsprogramme – KKLP – der Kreise Recklinghausen und Borken), vorbehalten.

#### § 4

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben:

1. von den Landräten der Kreise Recklinghausen und Borken – Untere Landschaftsbehörde – angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze sowie Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält. § 3 Abs. 1 Nrn. 12, 16, 17, 19 und 21 sind zu beachten;
3. das Betreten und Befahren des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit Ausnahme des Verbotes in § 3 Abs. 1 Ziffer 10;

5. das Errichten von Ansitzleitern und seitlich offenen Holzhochsitzen mit Dach außerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 30.06. in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde;

6. mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 1 Ziffern 1 – 5, 20, 21, 23 und 24 die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

7. das Aufsuchen und der Abbau von Steinkohle im bergrechtlich zugelassenen Umfang;

8. die Behebung von Bergschäden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer;

9. von den Denkmalbehörden angeordnete Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

10. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

11. die Sicherung des Status quo der Kläranlagen und Regenbecken. Anpassung und Erneuerung nach dem jeweiligen Stand der Technik sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen. Für den jährlich aufzustellenden Gewässerunterhaltungsplan, hierzu gehört auch die Anlage von naturnah gestalteten Sandfängen, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde herbeizuführen;

12. die Entnahme von Wasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen im Rahmen bestehender Wasserentnahmerechte;

13. die Durchführung von wissenschaftlich ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde;

14. die Durchführung und Unterhaltung von Wiedervernäsungsmaßnahmen, soweit diese mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden.

#### § 5

##### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung können die zuständigen Unteren Landschaftsbehörden nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

#### § 6

##### Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils geltenden Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

**§ 8****Verfahrens- und Formvorschriften****Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 9****Aufhebung bestehender Verordnungen**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.03.1989 zur Ausweisung des Gebietes „Rhader Wiesen“, Gemarkung Rhade und Lembeck (Stadt Dorsten), Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet, veröffentlicht am 18.03.1989 im Amtsblatt Nr. 11 für den Regierungsbezirk Münster, ebenso die

- 1. Änderungsverordnung vom 27.12.1989 zur o.a. Verordnung, veröffentlicht am 13.01.1990 im Amtsblatt Nr. 2 für den Regierungsbezirk Münster sowie die
  - 2. Änderungsverordnung vom 17.02.1993 zur o.a. Verordnung, veröffentlicht am 27.02.1993 im Amtsblatt Nr. 8 für den Regierungsbezirk Münster
- werden aufgehoben.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 09.03.2006

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-21/RE



Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 130 – 136



**242 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“ – vom 21. März 2006**

**Inhalt:**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III-I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

**Aufgrund**

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG –), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der §§ 48, 49 51, 51a, 168 Abs. 2, 170 Abs. 1 und 190 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes – NWG – vom 10.06.2004 (Nieders. GVBl. S. 171),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060),
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14.06.1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282) und
- der Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Haddorf“ vom 21.12.1994/01.02.1995 (GV. NRW S. 160/SGV NRW 77) und vom 27.05.1997/16.10.1997 (GV. NRW S. 386/SGV NRW 77)

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim und der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. Bergbau u. Energie in NRW – verordnet:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15

Abs. 1 LWG NRW bzw. § 48 Abs. 4 NWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B, Zone III A) –, die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:  
Wettringen, Fluren 11 bis 15  
Neuenkirchen, Fluren 2 bis 4, 31, 44 bis 46  
in Nordrhein-Westfalen  
und  
Ohne, Flur 2  
in Niedersachsen  
jeweils ganz oder teilweise.

- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick (Anlage 1).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2).

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün dargestellt. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlagen 3a (Nordrhein-Westfalen) und b (Niedersachsen) ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlagen 3a und b sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14 Abs. 1 LWG NRW bzw. § 48 Abs. 3 NWG) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

- 1. Bezirksregierung Münster  
– Obere Wasserbehörde –
- 2. Landrat des Kreises Steinfurt  
– Untere Wasserbehörde –
- 3. Landkreis Grafschaft Bentheim  
– Untere Wasserbehörde –
- 4. Bürgermeister der Gemeinde Wettringen
- 5. Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen
- 6. Samtgemeinde Schüttorf

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.
- (3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbe-

handlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.

(4) *Regelung für Nordrhein-Westfalen:*

**Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung angepachtete Ackerflächen, Brachflächen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

*Regelung für Niedersachsen:*

In Niedersachsen gilt die Definition der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 24.05.1995 (Nds. GVBl. Nr. 11/1995) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(6) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser; geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.

(7) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngeeinsatz und/oder hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.

(8) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(9) *Regelung für Nordrhein-Westfalen:*

**Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW – IV-3-953-26308 – IV-8-1573-30052/-VI-A3-32-40/45 – vom 09.10.2001 (SMBl. NRW. 74, 913) genannten mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen (einschließlich Hausmüllverbrennungsaschen) und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) sowie vergleichbare mineralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

*Regelung für Niedersachsen:*

Es gelten die technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“.

(10) **Reiner Grünkompost** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle aus Garten- und Parkabfällen, Landschaftspflegearbeiten, Gehölzröndungsrückständen sowie naturbelassenen Rinden. Die Grenzwerte der Bioabfallverordnung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955) sind einzuhalten.

(11) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

(12) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährlichen Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere

- Abfallentsorgungsanlagen,
- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Chemikalienhandlungen,
- Chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
- Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
- Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- Metallhütten,
- Schrottplätze, Autowrackanlagen,
- Sprengstoff-Fabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(13) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wasserge-

fährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

### § 3

#### Schutz in den Zonen III-I

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden.

Der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die in den Anlage 3a und b dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage verboten oder unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht.

### § 4

#### Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ von April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

### § 5

#### Duldungspflichten

##### Regelung für Nordrhein-Westfalen:

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117, 167 Abs. 2 LWG NRW zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind

(Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:
  1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Ablagerungen,
  4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG),
  5. das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen,
  6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen
 zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen.
- (4) Der Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde – ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt Münster sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber und den weiteren am Verfahren beteiligten Stellen zur Kenntnis zu geben.

##### Regelung für Niedersachsen:

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige Behörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben darüber hinaus nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
  1. das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
  2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
  3. die Entnahme von Bodenproben,
  4. die Einzäunung der Fassungsgebiete,
  5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
  6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
 Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

## § 6 Düngung im Wasserschutzgebiet

### Regelung für Nordrhein-Westfalen:

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung und die -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngeplan zu erfolgen.

Die Düngeplanung kann auch in Form eines betriebsbezogenen Nährstoffvergleiches erfolgen. Düngepläne sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde – vorzulegen.

- (4) Mindestens alle 5 Jahre sind für die Betriebe über 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet auf Aufforderung des Landrates des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde – von dem bewirtschaftenden Landwirt  $N_{\min}$  Untersuchungen am Ende der Vegetationsperiode (20.10. – 10.11. des Jahres) durchzuführen. Das gleiche gilt für Betriebe unter 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet bei einem Missverhältnis von Tierbestand zu bewirtschafteter Fläche.

Die Bodenuntersuchungen sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen.

- (5) Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31.01. des Folgejahres dem Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde – über die Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

### Regelung für Niedersachsen:

- (1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.
- (2) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch die Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (3) Betriebe im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle

3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

- (4) Die Unterlagen nach den Abs. 2 und 3 sind über 2 Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre aufzubewahren.
- (5) Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach Abs. 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (6) Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

## § 7

### Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

#### Regelung für Nordrhein-Westfalen:

- (1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur erfolgen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 14.05.1998 (BGBl. I. S. 971) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u. a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I, S. 1887) sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (in Nordrhein-Westfalen: Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift, Gem. Rd.Erl. MURL/MWMTV vom 27.03.2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455 ff), jeweils in der gültigen Fassung. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

- (2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche (Gemarkung, Flur und Flurstück)
- Datum der Anwendung
- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Kulturart
- Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde – auf Verlangen vorzulegen.

#### Regelung für Niedersachsen:

§ 6 Abs. 2 und 4 des niedersächsischen Teils dieser Verordnung gelten entsprechend.

## § 8 Genehmigungen

### Regelung für Nordrhein-Westfalen:

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet der Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde –. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne Weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.  
Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrenes bleiben unberührt.
- (3) Der Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde – kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die vorgenannten behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

### Regelung für Niedersachsen:

Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet der Landkreis Grafschaft Bentheim – Untere Wasserbehörde –.

Eine Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

## § 9

### Befreiungen

#### Regelung für Nordrhein-Westfalen:

- (1) Der Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde – kann auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag vom Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde – Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

Im Übrigen gilt § 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich die Stellungnahmen des Staatlichen Umweltamtes Münster und des Wasserwerksbetreibers einzuholen sind. Will die Untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

#### Regelung für Niedersachsen:

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim kann auf Antrag im Einzelfall wiedererrlich und befristet Befreiung von den Verboten sowie den Pflichten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.

## § 10

### Vorrang der Kooperation

- (1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 6 und 7 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
- (2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Verbände/Kammern – und

dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten.

- (3) Der Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde – ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.
- (4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in der Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (6) Über die Anträge nach Abs. 4 und 5 entscheidet der Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde – nach Anhörung der Landwirtschaftskammern, des Wasserwerksbetreibers und des Staatlichen Umweltamtes Münster auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.
- (7) Soweit Landwirte aus Niedersachsen der Kooperation beitreten, kommen die Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Anwendung.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 4 LWG bzw. § 190 Abs. 3 NWG geahndet werden.

#### § 12

##### Überwachung

###### Regelung für Nordrhein-Westfalen:

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde – zu prüfen und zu überwachen.

###### Regelung für Niedersachsen:

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim zu prüfen und zu überwachen.

#### § 13

##### Andere Rechtsvorschriften

- (1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG bzw. §§ 51, 51a, 55 bis 59 NWG.
- (2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19g, 19h, 26 und 34 WHG.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Grafschafter Nachrichten in Kraft und gilt 40 Jahre. Maßgeblich ist der spätere Termin der beiden Verkündungen.

Münster, den 21. März 2006

– 54.2-1.1–7.24–624/04 –

Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde



In Vertretung  
Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 137 – 161

Anlage 3a - Regelungen für Nordrhein-Westfalen -

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH - Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten  
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf vom 21. März 2006  
 Az.: 54.2-1.1-7.24-624/04  
 Bezirksregierung Münster  
 In Vertretung  
  
 Wirtz

Zone	III B	III A	II	I
1. Abfallentsorgungsanlagen und ~umschlaganlagen				
1.1 Errichten und Erweitern	V G: Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind	V G: wie Zone III B	V	V
1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
2. <u>Abgrabungen, Grabungen</u>		V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern		
2.1 Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
	G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben	G: wie Zone III B		

Zone	III B	III A	II	I
2.2 Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	<p>V</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten</li> <li>- Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben</li> </ul> <p>G:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugruben für sonstige Bauvorhaben</li> <li>- Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen</li> <li>- Feuerlöschteiche</li> </ul>	<p>V</p> <p>Ausnahme: wie Zone III B</p> <p>G: wie Zone III B</p>	<p>V</p>	<p>V</p>
3. <u>Abwasser, Niederschlagswasser</u>				
3.1 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund				
3.1.1 unverschmutztes	<p>G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z.B. Rigolen-Rohrversickerung etc.)</p> <p>Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird</p>	<p>G: wie Zone III B</p> <p>Ausnahme: wie Zone III B</p>	<p>V</p> <p>G: Großflächige Versickerung und Flächenversickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten</p>	<p>V</p>
3.1.2 gering verschmutztes	<p>V: Versickerung über Rigolen-Rohrversickerung</p> <p>im Übrigen: G</p> <p>Ausnahme: Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone</p>	<p>V: wie Zone III B</p> <p>im Übrigen: G</p> <p>Ausnahme: wie Zone III B</p>	<p>V</p>	<p>V</p>

Zone	III B	III A	II	I
3.1.3 stark verschmutztes	V G: außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18.05.1998 ist zu beachten)	V G: wie Zone III B	V	V
3.1.4 Schachtversickerung	V	V	V	V
3.2 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten in oberirdische Gewässer				
3.2.1 unverschmutztes	G	G	G	V
3.2.2 gering oder stark verschmutztes	G Hinweis: der Rd.Erl. des MURL vom 04.01.1988 ist zu beachten	G Hinweis: wie Zone III B	V	V
4.0 <u>Abwasser, Schmutzwasser</u>				
4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach § 7 WHG	G Ausnahme: wie Zone III B	V	V
4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G	G		
4.3 Aufbringen	G	G	V	V
4.4 Einleiten in den Untergrund (z.B. Verrieseln)	V G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen	V G: wie Zone III B	V	V
5. <u>Abwasseranlagen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V	V
6. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u> (s. § 2)			G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	

Zone	III B	III A	II	I
6.1 Errichten	V G: Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabscheider, Klemkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.	V G: wie Zone III B	V	V
6.2 Erweitern	G	G	V	V
6.3 wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
7. <u>Anflugsektoren</u> Ausweisen von Notabwurfplätzen für den Luftverkehr	V	V	V	V
8. <u>Anlagen, bauliche</u>				
8.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G	G	V	V
8.2 geringfügiges Ändern	Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	Ausnahme: wie Zone III B	G	V
9. <u>Anlagen zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
10. <u>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen so-</u>	V	V	V	V

Zone	III B	III A	II	I
<p>wie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern</p>	<p>Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik</p>	<p>Ausnahme: wie Zone III B</p>	<p>G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen</p>	
<p>11. Anlagen zum gewerblichen Güterumschlag Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern</p>	<p>G</p>	<p>G</p>	<p>V</p>	<p>V</p>
<p>12. Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott siehe Ziffer 1</p>				
<p>13. Anlagen, wassergefährliche (siehe § 2)</p>				
<p>13.1 Errichten, Erweitern</p>	<p>V</p> <p>G: Anlagen zum Umgang mit Heizöl oder Dieselloststoff für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l; dichte, eingefasste und überdachte Flächen: - zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m<sup>3</sup>; - zum Lagern von festem Mineraldünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m<sup>3</sup>; - zum Lagern von flüssigem Mineraldünger bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l massive dichte Behälter zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle</p>	<p>V</p> <p>G: wie Zone III B</p>	<p>V</p>	<p>V</p>

Zone	III B	III A	II	I
	und Silagesickersäften, die mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgerüstet sind; sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen  Ausnahme: dichte, eingefasste und überdachte Flächen zum Umgang mit <u>geringen Mengen</u> wassergefährdender Stoffe	Ausnahme: wie Zone III B		
13.2 wesentliches Ändern	G	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
14. <u>Badebetrieb</u> an oberirdischen Gewässern	G	G	V	V
15. <u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 25)				
16. <u>Bauschutt</u> aufbereitungsanlagen				
16.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
16.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
17. <u>Baustofflager</u> Errichten, Erweitern	G	G	V	V
18. <u>Befahren</u> von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V	V
19. <u>Bohrungen</u> und <u>Sprengungen</u>	G Ausnahme: Bohrungen und Sprengungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie	G Ausnahme: wie Zone III B	V G: Weidebrunnen  Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme	V

Zone	III B	III A	II	I
	schädlichen Bodenveränderungen - Weidebrunnen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen - Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 33 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes		- den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Atlanten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen	
20. <u>Bodenauffüllungen, Aufschüttungen</u>				
20.1 mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V	V
20.2 mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m <sup>2</sup> zu verfüllender Fläche	G	G	V	V
21. <u>Dauergrünland</u> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	G	V	V
22. Festmistlager über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle errichten	V	V	V	V
23. <u>Fischteiche und Fischhaltung mit Zufütterung</u> 23.1 Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung Ausnahme: Trockener Putenmist und Geflügeltrockenkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	Anzeigepflicht: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B		V
	V	V	V	V
	G: wenn Aussickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist Ausnahme: Zierteiche	G: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B		

Zone	III B	III A	II	I
23.2 <u>Netzterhaltung in Gewässern</u>	V	V	V	V
24. <u>Friedhöfe</u>				
24.1 <u>Neuanlagen</u>	G	V	V	V
24.2 <u>Erweitern</u>	G	G	V	V
25. <u>Gewächshäuser in Gartenbaubetrieben</u> Errichten, Erweitern	G Ausnahme: geschlossene Gartensysteme mit Untergrundabdichtung oder vergleichbare Systeme	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
26. <u>Golfsportanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V	V
27. <u>Gräben</u> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
28. <u>Gülle- und Jauchebehälter</u> (s. Ziffer 13)				
29. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	G	V	V
30. <u>Klärschlamm aufbringen</u>	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
31. <u>Kleingartenanlagen</u> i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	G	V	V	V
32. <u>Kompost</u> Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	G Ausnahme: Verwertung von reinem Grünkompost und Kompost aus der Eigenkompostierungsanlage	G Ausnahme: wie Zone III B	V	V

Zone	III B	III A	II	I
33. <u>Kompostierungsanlagen</u>				
33.1 Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Eigenkompostierungsanlagen	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
33.2 Wesentliches Ändern	G Ausnahme: Eigenkompostierungsanlagen	G Ausnahme: wie Zone III B	V	V
34. <u>Kühlwasser</u> , unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone	G	G	V	V
35. <u>Märkte</u> , Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	G	V	V
36. <u>Motorsport</u> im Freien	G	V	V	V
37. <u>Nährstoffträger</u> (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm und Kompost				
37.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V

Zone	III B	III A	II	I
37.4 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefronem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V
38. Pferde (feste Pferde zum dauerhaften Aufenthalt)	G	G	V	V
39. Pflanzenschutzmittel (PSM)				
39.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	V	V	V	V
39.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 7	s. § 7	s. § 7	V
39.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 7	s. § 7	s. § 7	V
39.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
39.5 Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V G: wie Zone III B	V G: wie Zone III B	V
39.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen	V G: wie Zone III B	V	V
39.7 Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V	V
40. Rastanlagen, Parkplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz				
40.1 Errichten, Erweitern		G	V	V
40.2 Unterhaltungsarbeiten		G	G	V

Zone	III B	III A	II	I
41. <u>Recycling-Materialien</u> (s. § 2) Verwenden bei Straßen- und Erd- baumaßnahmen	G	G	V	V
42. <u>Rohrleitungen</u> für wassergefährden- de Stoffe im Sinne des § 19a WHG				
42.1 Errichten	G	V	V	V
42.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
43. <u>Schießstätten</u> im Freien				
43.1 Errichten, Erweitern	V: Tontaubenschießstätten sonst: G	V	V	V
43.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
44. <u>Silagen, Silagemieten</u> Errichten, Erweitern	V	V	V	V
	Anzeigepflichtig: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sicker- wassersammlung Ausnahme: Frischgut mit einem Trocken- substanzanteil von mindestens 28%	Anzeigepflichtig: wie Zone III B  Ausnahme: wie Zone III B		
45. <u>Silagesilos</u> Errichten, Erweitern	G	G	V	V
46. <u>Starbahren, Landebahnen, Sicher- heitsflächen</u> des Luftverkehrs				
46.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
46.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
47. <u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)				
47.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern oder Versenken)	V	V	V	V
47.2 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V	V

Zone	III B	III A	II	I
47.3 Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)				
47.4 Transportieren			V Ausnahme: im Anliegerverkehr	V
48. <u>Straßen und Wege</u> Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	G	V  G: Wirtschaftswege	V
49. <u>Versorgungsleitungen</u>				
49.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen				
49.1.1 Errichten, Erweitern	G	V	V	V
49.1.2 wesentliches Ändern		G: oberirdische Leitungen, Transformatoren		
49.2 sonstige Versorgungsleitungen		G	G	V
49.2.1 Verlegen			V	V
50. <u>Verkehrsanlagen, schienengebunden, soweit nicht anderweitig geregelt</u>			G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	
50.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
50.2 Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	G Ausnahme: wie Zone III B	G Ausnahme: wie Zone III B	V
51. <u>Wärmepumpen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern				
51.1 mit Wasser als Wärmeträger		G	V	V
51.2 unter Verwendung wassergefährdender Stoffe als Wärmeträger	G	V	V	V
52. <u>Wald</u>				
52.1 Kahllieb oder Lichthauung bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4	G (über 2,0 ha pro Jahr)	G s. Zone III B	G (über 1,0 ha pro Jahr)	V
52.2 Umwandeln von Wals und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
52.3 Bodenschutzkalkung	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	V
52.4 Einsatz von Kettenschmirmitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V	V
52.5 Einrichten von Holzschälplätzen			V	V
53. <u>Zelten und Lagern</u>	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V

**Anlage 3b - Regelungen für Niedersachsen (nur Zone III A)**

**zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH - Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“**

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf vom 21. März 2006  
Az.: 54.2-1.1-7.24-624/04  
Bezirksregierung Münster  
In Vertretung



Wirtz

<b>Abwasser</b>		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	
b) Versickerung von Abwasser (unterhalb der belebten Bodenzone)		
ba) Versickerung von häuslichem Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 1, Ziffer 9 (Dez. 2002) oder gleichwertiger Anlagen	G (sofern eine Satzung nach § 149 Abs. 6 NWG vorliegt, gilt die Genehmigung als erteilt)	
bb) Versickerung des von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließenden Niederschlagswassers	V	
c) Verrieseln oder Versickern von Abwasser (über die belebte Bodenzone) von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	G	
2. Abwasserleitungen zum		
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	G	
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	
3. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landwirtschaft	V	
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>		
4. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	
5. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf		
a) Grünland vom 1.10. bis 31.01.	V	
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	
bb) in der übrigen Zeit	V (sofern nicht unverzüglich bestellt wird)	
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	
Ausnahme:		

<p>Mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist.</p> <p>cb) in der übrigen Zeit</p> <p>d) forstwirtschaftliche Böden</p>	<p>Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 4.</p> <p>Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 4.</p> <p>V</p>
<p>6. Aufbringen von Stallmist auf</p> <p>a) ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.12. Ausnahme: Mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., und Wintergetreideflächen, wenn diese noch im Herbst des jeweiligen Jahres bestellt werden und dafür ein Düngerbedarf nachgewiesen ist.</p> <p>b) in der übrigen Zeit</p> <p>c) forstwirtschaftliche Böden</p>	<p>V</p> <p>Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 4.</p> <p>Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 4.</p> <p>V</p>
<p>7. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf</p> <p>a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden aa) vom 01.10. bis 31.12. ab) in der übrigen Zeit</p> <p>b) forstwirtschaftlich genutzte Böden</p>	<p>V</p> <p>G</p> <p>V</p>
<p>8. Ausbringen von Abfällen aus der Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden</p>	<p>V</p>
<p>9. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden</p> <p>a) bei weniger als 30 % Trockensubstanzgehalt aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden - von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres - in der übrigen Zeit</p> <p>ab) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden - von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres Ausnahme: Mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist. - in der übrigen Zeit</p> <p>b) bei mehr als 30 % Trockensubstanzgehalt landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden - vom 01.10. bis 31.12. - in der übrigen Zeit</p>	<p>V</p> <p>V, sofern nicht unverzüglich bestellt wird</p> <p>V</p> <p>Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 4.</p> <p>Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 4.</p> <p>V</p> <p>G</p>

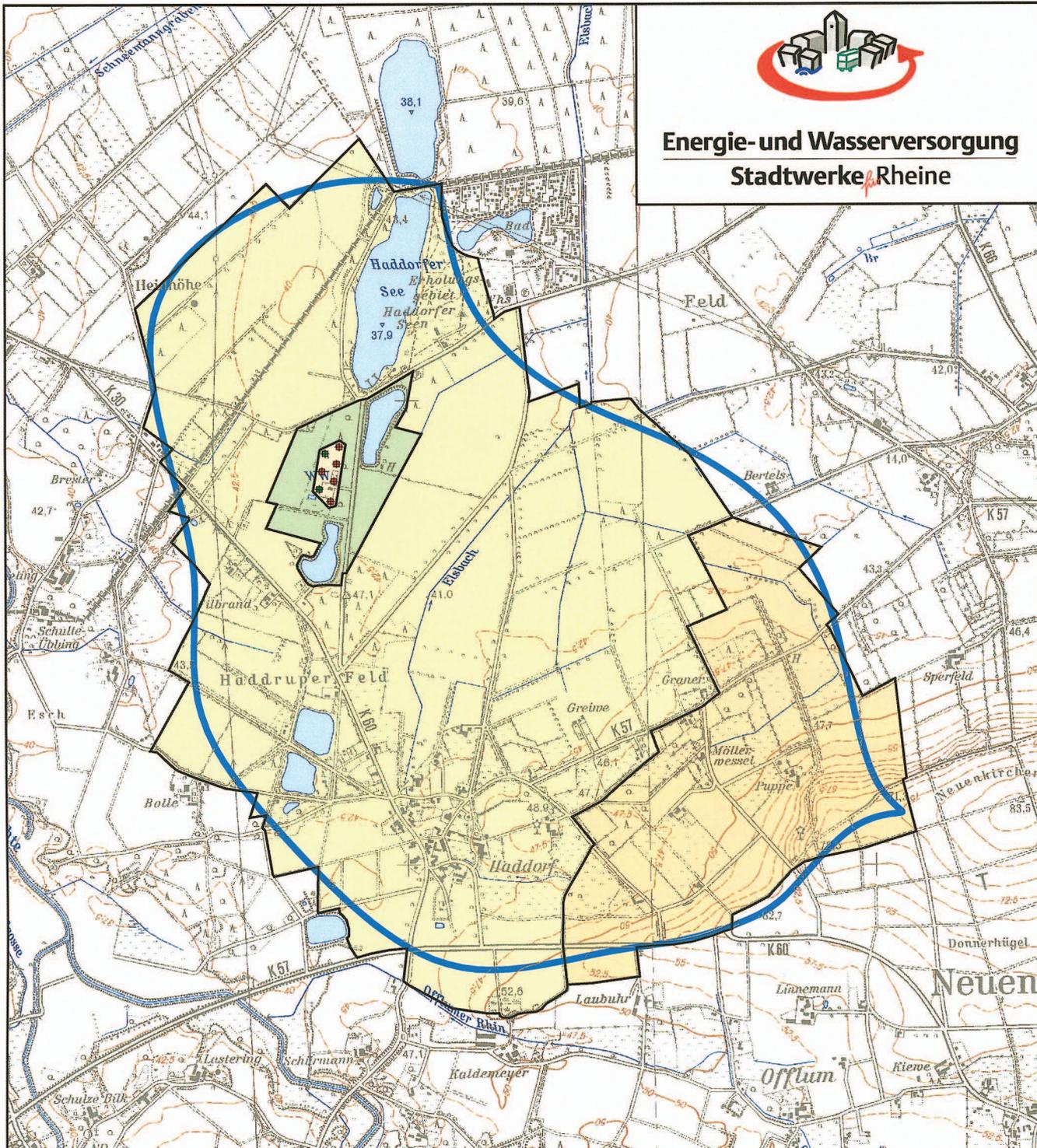
<p>10. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung</p> <p>a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)</p> <p>b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)</p>	<p>V</p> <p>G</p> <p>G</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>G</p> <p>V</p> <p>V</p>
<p>11. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren</p>	<p>V</p>
<p>12. Anlegen von Stilllegungsflächen (Rotations- und Dauerbrachen) ohne gezielte Begrünung</p>	<p>V</p>
<p>13. Umbruch von Dauerbrachen</p> <p>a) vom 01.07. bis 31.01. Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Winterraps vom 01.07. bis 30.09.</p> <p>b) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung</p>	<p>V</p> <p>V</p>
<p>14. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen</p> <p>a) zur Umwandlung der Nutzungsart</p> <p>b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen &gt; 0,5 ha</p>	<p>V</p> <p>G</p>
<p>15. Bau und Betrieb von Erdbecken mit Folienauskleidung oder ohne Dichtung zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern</p>	<p>V</p>
<p>16. a) Lagerung von Wirtschaftsdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen</p> <p>b) Gülle- oder Jauchelagerung ba) Behälter mit Leckerkennungssystem bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem</p>	<p>V</p> <p>Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (-VAwS-) in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>V</p>
<p>17. Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot</p>	<p>V</p> <p>(entfällt bei Einhaltung der Anforderungen der Nr. 3 des Gem. Rd. Erl. Des MU und ML vom 09.09.1999 (Nds. MBl. Nr. 29/1999, S. 594))</p>
<p>18. Lagerung von Gärfutter</p> <p>a) in Gärfermentieren ohne Dichtung Ausnahme: Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr</p> <p>b) in Gärfermentieren mit Dichtung Ausnahme: in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte</p>	<p>V</p> <p>G</p>

<p>19. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>a) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot</p> <p>b) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot</p>	<p>V, soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten</p> <p>V</p>
<p>20. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben</p>	<p>G</p>
<p>21. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung</p>	<p>G</p>
<p>22. Dauerpferche oder Freilandtierhaltung (ausgenommen rauhfutterfressende Tiere)</p>	<p>G</p>
<p><b>Wassergefährdende Stoffe</b></p>	
<p>23. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist</p> <p>Ausnahme: im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrauchte Dünge- und Pflanzenschutzmittel</p>	<p>V</p>
<p>24. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG</p>	<p>Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (-VAwS-) in der jeweils gültigen Fassung</p>
<p>25. Errichten und Erweitern von</p>	<p>V</p>
<p>a) Rohrleitungsanlagen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen</p>	<p>G</p>
<p>b) Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen</p>	<p>V</p>
<p>26. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund</p>	
<p><b>Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</b></p>	
<p>27. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen</p>	<p>V</p>
<p>a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen</p>	<p>V</p>
<p>b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), Spalte 1</p> <p>Ausnahme: Kompostierungsanlagen</p>	
<p>c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen</p> <p>Ausnahme: Eigenkompostierung</p>	<p>G</p>
<p>28. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks</p>	<p>G</p>
<p>29. Ausweisung von Baugebieten</p>	
<p>a) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage</p>	<p>G</p>

	b) mit Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen und ba) anschließender Einleitung in den Vorfluter bb) anschließender Einleitung in den Untergrund	G V
30.	Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V
31.	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V
32.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V
33.	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V
34.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) c) Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	G V V
35.	Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	G
36.	a) Neuanlage von Friedhöfen b) Erweiterung von Friedhöfen	V G
	<b>Bodeneingriff</b>	
37.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	G
38.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird a) mit Freilegung des Grundwassers b) ohne Freilegung des Grundwassers	V G
39.	Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Abfällen, die den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ nicht entsprechen	V
40.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	G
41.	Durchführung von Sprengungen	G
42.	Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe Ausnahme: Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung	G
43.	Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V



**Energie- und Wasserversorgung  
Stadtwerke Rheine**



**Legende**

Entnahmebrunnen

- in Betrieb
- geplant

Einzugsgebiet



Wasserschutzgebiet

- Zone I
- Zone II
- Zone IIIA
- Zone IIIB

**Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH**

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für das Wassergewinnungsgebiet Haddorf

**Übersicht**

Maßstab 1 : 25.000

Zeichn.-Nr.: 429.01.02

Blatt 1

Aufgestellt

**AQUANTA**

Hydrogeologie GmbH & Co. KG  
Kirchplatz 1 48301 Nottuln

Anlage (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH - Wasserschutzgebiet „Haddorf“ -.

Münster, 21. März 2006  
54.2.-1.1-7.24-624/04

Die Bezirksregierung  
als Obere Wasserbehörde  
In Vertretung  
gez. Wirtz

### 243 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-60.124.00/05/0701.1

48143 Münster, den 20.01.2006

Der Landwirt Johannes Peter, Herteler 56, 48653 Coesfeld-Lette, hat gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung seiner Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern und zur Lagerung von Gülle gemäß den Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 3, Flurstück 87, beantragt.

Der für Donnerstag, den 06.04.2006 vorgesehenen Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 162

### 244 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-60.026.00/06/0701.1

48143 Münster, den 23.03.2006

Der Landwirt Josef Schulze Temming hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck, Temming 1 (Gemarkung Beerlage, Flur 15, Flurstück 242), beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Betriebseinheiten (BE) 2 und BE 4 wie auch dem Güllehochbehälter BE 6 (Fassungsvermögen: 702 m<sup>3</sup>) und Umstrukturierungen/Änderungen in der Aufstallung in der BE 1 und der BE 3, die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Schweinestalles mit 1.440 Mastplätzen (BE 5). Mit diesen Maßnahmen ist eine Erhöhung der Tierzahl auf insgesamt 3.471 Mastschweine und eine Erhöhung der Güllelagerkapazität auf ca. 4.527 m<sup>3</sup> verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Sie dient der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom

10.04.2006 bis 09.05.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 10.04.2006 bis einschließlich 23.05.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 13.06.2006, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 10.04.2005 bis 23.05.2005 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 162

### 245 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster  
Az.: 56-60.073.00/05/0734.1

Münster, 24.03.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster hat der Vosso Tiefkühl GmbH, 48346 Ostbevern, mit Datum vom 10.03.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.34 Spalte 1 und Ziffer 10.25 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von mehr als 75 Tonnen Fertigerzeugnisse je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,

einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 19 Tonnen Ammoniak und der Betriebskläranlage (Erweiterung) als Nebenanlagen erteilt.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf die Erhöhung der Verarbeitungskapazität der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen auf 130 Tonnen Fertigerzeugnisse je Tag, die Änderung der Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von unverändert 19 Tonnen Ammoniak durch die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Kältemaschinen sowie die Änderung und den Betrieb der Betriebskläranlage entsprechend den detaillierten Darlegungen des Ingenieurbüros Frilling vom 10.08.2005, Seiten 4 ff. (Antragsunterlage lfd. Nr. 26).

Von der hiermit genehmigten Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 130 Tonnen Fertigerzeugnisse je Tag darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn Ihnen die Genehmigung nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Kreises Warendorf für die Änderung bzw. Erweiterung der Betriebskläranlage vorliegt.

**Eingeschlossene Entscheidungen:**

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Schirl 62, 48346 Ostbevern, Gemarkung Ostbevern, Flur 35, Flurstücke 31, 60, 74, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93 und 94 sowie Flur 36, Flurstücke 35, 38, 47 und 48, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 10.03.2006 in der Zeit vom 03.04.2006 bis einschließlich 17.04.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern, Bauamt, Zimmer 26, Hauptstr. 24, 48346 Ostbevern,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 - 25, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Abfallrecht, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, und zum Gewässerschutz ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 162 - 163

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**246 Regionalverband Ruhr**  
**Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 9. Sitzung am Montag, 03. April 2006 - 10:00 Uhr - im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen zusammen.**

**Tagesordnung**

**Nichtöffentlicher Teil**

1. Angelegenheiten AGR
2. Anfragen und Mitteilungen

**Öffentlicher Teil**

3. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des RVR
4. Einbringung Haushalt 2006
5. Stellungnahme des RVR zur integrierten Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW (IGVP)
  - Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 10.03.06
6. Mündlicher Bericht
  - Emscher Landschaftspark, Route der Industriekultur und Projekt Ruhr
7. Antrag von Die Linke. PDS-Fraktion vom 06.02.2006 Position des RVR zur geplanten Verwaltungsstrukturreform

8. Antrag der SPD-Fraktion vom 10.03.2006 Regionale Ausbildungsinitiative
9. Anfragen und Mitteilungen Essen, 16.03.2006

Wolfgang Kerak

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 163

**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

**247** Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorene Sparkassenbuch Nr. 302 007 392 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Juni 2006 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 16.03.2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 163

248 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 975 567 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 13.03.2006 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 14. März 2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 164

249 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 333 490 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 164

250 Das am 13. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 310 194 246 (Neu: 3 710 194 246), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 164

251 Das am 13. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 311 381 818 (Neu: 3 711 381 818), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 164

252 Das am 13. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 366 473 627 (Neu: 3 766 473 627), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 164

253 Das am 14. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 480 101 377 (Neu: 4 680 101 377), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 164

254 Das am 15. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 326 128 444 (Neu: 3 726 128 444), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 16. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 164

## E: Sonstige Mitteilungen

### 255 Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins Deutsch-Kambodschanische Vereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Verein Deutsch-Kambodschanische Vereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. (DKV-NW e.V.) in Gelsenkirchen ist aufgelöst worden und befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator anzumelden.

Münster, den 22.03.2006



Hans-Jürgen Hecker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 164







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53